

# Fortbildungskriterien des Österreichischen Hebammengremiums



ÖSTERREICHISCHES  
**HEBAMMENGREMIUM**

Autorinnen: Christine Rieger MSc., Christa Stix MSc., Alexandra Böhm  
MLS, Katrin Schwarzenberger MSc, Mag.(FH) Beate Kayer

08. April 2019

## Inhalt

1	Allgemeines.....	3
1.1	Meldung einer Fortbildung.....	3
1.2	Qualifikation der Vortragenden .....	4
1.3	E-Learning .....	4
2	Pflichtfortbildungen .....	5
3	Sonderkategorien.....	5
4	Verzeichnisse.....	6

## 1 Allgemeines

Die Fortbildungsverpflichtung der Hebammen ist im österreichischen Hebammengesetz geregelt. Laut §37. (1) dienen diese „zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde sowie der medizinischen Wissenschaft“.

Hebammen müssen in Abständen von fünf Jahren Fortbildungskurse im gesetzlich vorgeschrieben Ausmaß besuchen. Der Besuch eines Fortbildungskurses ist weiters nach einer mehr als zweijährigen Berufsunterbrechung verpflichtend. (Heb.Ges.§37 (1)) *siehe Tabelle 1*

<b>Übersicht Fortbildungspflicht</b>
Fortbildungen unterliegen einem Punktesystem
5 Fortbildungstage entsprechen 150 Fortbildungspunkten (FBP) und sind in einem Zeitraum von 5 Jahren zu absolvieren
45 Minuten Vortrag entsprechen 3 FBP
1 Fortbildungstag ist mit 8 Stunden oder 32 FBP gedeckelt
es werden die reinen Vortragsstunden gerechnet, Pausenzeiten sind abzuziehen

*Tabelle 1 Übersicht Fortbildungspflicht*

Die Hebamme ist verpflichtet sich regelmäßig in allen Kernkompetenzbereichen (vgl. österr. Hebammengesetz § 2) fortzubilden. Dem Umfang der Hebammentätigkeit muss in den absolvierten Fortbildungen Rechnung getragen werden. Fortbildungen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, können vom ÖHG nicht anerkannt werden.

### 1.1 Meldung einer Fortbildung

Jede Fortbildung, die anerkannt werden soll, muss dem Fortbildungsreferat gemeldet werden. Per Mail an **fortbildungsreferat@hebammen.at**.

Die Meldung hat den unten angegebenen Inhalt (Tab.2) aufzuweisen.

Jede Fortbildung wird vom Fortbildungsreferat bewertet und in den Fortbildungskatalog des ÖHG eingetragen. Fortbildungen, die nicht in diesem Katalog enthalten sind, gelten als nicht anerkannt. Die Bewertung der Fortbildung gilt ausschließlich für die Fortbildung, die gemeldet und bewertet wurde.

Eine eigenmächtige Vergabe von Fortbildungspunkten ist nicht möglich und kann zum Ausschluss der Anerkennung jeglicher Fortbildungen des betroffenen Anbieters führen.

Soll eine Fortbildung vom ÖHG anerkannt werden, so sind unter Einhaltung, der in Tabelle 2 angeführten Punkte, diese an das Fortbildungsreferat des ÖHG zu melden.

[fortbildungsreferat@hebammen.at](mailto:fortbildungsreferat@hebammen.at)

<b>Meldung einer Fortbildung</b>
Name des/r Veranstalter*in
Name des/r Referent*in.
Inhalt der Veranstaltung
Datum und Ort der Veranstaltung
Dauer der Fortbildung (genaue Zeitangaben erforderlich)

*Tabelle 2 Meldung der Fortbildung*

## 1.2 Qualifikation der Vortragenden

Zur Leitung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Hebammen sind Personen berechtigt, die aufgrund ihrer Qualifikation befähigt sind, neue wissenschaftliche und fachliche Erkenntnisse im Bereich der Hebammenkunde und Medizin in geeigneter didaktischer Form zu lehren. Es wird davon ausgegangen, dass Personen, mit abgeschlossener Ausbildung eines medizinischen Berufes und/oder vergleichbarer akademischer, wissenschaftlicher Qualifikation, sowie ausreichend erworbener fachlicher Expertise, diese Kriterien erfüllen.

Vortragende müssen außerdem einen in Österreich anerkannten Beruf ausüben.

Das ÖHG behält sich vor Fortbildungen nicht anzuerkennen, die obengenannten Qualifikationskriterien der Vortragenden nicht entsprechen.

Eigenständige Berufsausbildungen werden nicht anerkannt.

## 1.3 E-Learning

Die Aneignung von Lern – und Weiterbildungsinhalten mittels elektronischer oder digitaler Medien, wird vom ÖHG anerkannt sofern folgende Punkte erfüllt werden:

- den vom ÖHG erstellten Fortbildungskriterien muss entsprochen werden
- der Nachweis der Teilnahme muss durch das Beantworten der am Ende des E-Learning Moduls gestellten Fragen und das danach ausgestellte Teilnahmezertifikat erbracht werden. Die Dauer und die Inhalte müssen darin ersichtlich sein.

## 2 Pflichtfortbildungen

Bewertung mit **3 Punkten pro 45 Minuten Vortrag**

Kernkompetenzen der Hebamme lt. Österreichischem Hebammengesetz
Dokumentation
Recht – im beruflichen Kontext
QM im Hebammenberuf
Praxisanleitung, Praxisanleiter*innentreffen
Kommunikation im beruflichen Kontext
Standespolitische Veranstaltungen, Hauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlung, Vollversammlung
Hebammen an Schulen, Sexualpädagogik
Netzwerkveranstaltungen <sup>1</sup> z.B. PHC, Frühe Hilfen
Fallbesprechung, Supervision im beruflichen Kontext

Tabella 3 Übersicht Pflichtfortbildungen

## 3 Sonderkategorien

Fort -und Weiterbildungen, die länger als einen Tag dauern und ohne formalen, anerkannten Abschluss enden	max. 48 FBP (max. 16 UE)
abgeschlossene Ausbildungen, die kürzer als 10 Tage dauern	max. 60 FBP (max. 20 UE)
Abgeschlossene Ausbildungen ab einer Dauer von 10 Tagen	max. 75 FBP (max. 25 UE)
Gesundheitswissenschaftliches Studium (mind. 90 ECTS) - Nachweise erforderlich	100 FBP pro Studium
Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten	pro BacArbeit 6 FBP; pro Masterthesis 9 FBP – max. 30 FBP pro Abrechnungsperiode
Fachspezifische Vortragstätigkeit und Lehrtätigkeit - abhängig von der Dauer des Vortrages/ der Lehrveranstaltung – kann pro Vortrag/Lehrveranstaltung nur einmal pro Abrechnungsperiode eingereicht werden	max. 30 FBP pro Abrechnungsperiode

Tabella 4 Übersicht Sonderkategorien

<sup>1</sup> Als Netzwerkpartner\*innen gelten Organisationen, mit den das ÖHG eine aufrechte Kooperation unterhält

## 4 Verzeichnisse

Tabelle 1 Übersicht Fortbildungspflicht .....	3
Tabelle 2 Meldung der Fortbildung.....	4
Tabelle 3 Übersicht Pflichtfortbildungen.....	5
Tabelle 4 Übersicht Sonderkategorien .....	5